

ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH GG240076 vom 4. Juni 2025

Zh Bezirksgericht Zuerich, 2025-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_bezirksgericht_zuerich_GG240076

FR: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH GG240076 du 4 juin 2025

IT: ZH_BEZIRKSGERICHT_ZUERICH GG240076 del 4 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl vom 25. März 2024 ging am 27. März 2024 beim hiesigen Bezirksgericht ein (act. 21).

E. 1.1

Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und den Zielen des Täters

- 13 - sowie danach bestimmt, wieweit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Für die Zumessung der Strafe ist zwischen der Tat- und der Täter- komponente zu unterscheiden. Bei der Tatkomponente ist als Ausgangspunkt die objektive Schwere des Delikts festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie auf Grund der Art und Weise des Vorgehens zu beurteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt worden ist. Ebenfalls von Bedeutung sind die kriminelle Energie, der Tatbeitrag bei Tatausführung durch mehrere Täter sowie ein allfälliger Versuch. Hinsichtlich des subjektiven Verschuldens sind insbesondere das Motiv, die Beweggründe, die Willensrichtung sowie das Mass an Entscheidungsfreiheit des Täters zu beurteilen. Die Täterkomponente umfasst die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der Tat sowie im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht oder ein abgelegtes Geständnis (HEIMGARTNER in: StGB Kommentar, 21. Auflage, Zürich 2022, Art. 47 N 6 ff.).

E. 1.2

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden. Bei der Bildung der Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 StGB ist ausgehend vom vollendet begangenen Delikt unter Würdigung aller verschuldenserhöhenden und verschuldensmindernden Umstände (objektive und subjektive Tatkomponenten) und einer allfälligen Reduktion des Verschuldens infolge verminderter Schuldfähigkeit grundsätzlich innerhalb des ordentlichen Strafrahmens die Einsatzstrafe für das schwerste Delikt festzulegen. Weiter ist die Einsatzstrafe unter

Einbezug der anderen Straftaten in Anwendung des Asperationsprinzips angemessen zu erhöhen und allenfalls wegen wesentlicher Täterkomponenten zu verändern. Die nachfolgende Strafzumessung folgt diesen vom Bundesgericht aufgestellten Grundsätzen (vgl. BGE 136 IV 55 ff., 63; BGer 6B_611/2010 vom 26. April 2011 E. 3.4; BGer 6B_475/2011 vom 30. Januar 2012 E. 1.4.4).

- 14 -

E. 1.3

Der ordentliche Strafrahmen bestimmt sich nach der schwersten von der Täterschaft verübten Straftat, wobei die schwerste Straftat nach der abstrakten Strafandrohung zu bestimmen ist (BGE 136 IV 55 E. 5.8; BGer vom 7. März 2011, 6B_885/2010, E. 4.4.1). Der ordentliche Strafrahmen ist trotz des Vorliegens von Strafschärfungs- und Strafmilderungsgründen nur zu erweitern, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angeordnete Strafe im konkreten Fall zu hart respektive zu mild erscheint (BGer vom 26. April 2011, 6B_611/2010, E. 4; BGer vom 30. Januar 2012, 6B_475/2011, E. 1.4.4). Das Gericht ist indessen verpflichtet, Strafschärfungsgründe zumindest strafehöhend und Strafmilderungsgründe strafmindernd im Rahmen des ordentlichen Strafrahmens zu berücksichtigen (vgl. BGE 116 IV 300 E. 2a; BGE 116 IV 11 E. 2e.).

E. 1.4

Der Beschuldigte ist vorliegend der Verleumdung sowie der mehrfachen üblen Nachrede schuldig zu sprechen. Für die Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB als schwerstes Delikt sieht das Gesetz einen Strafrahmen von bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vor. Zur Bestimmung der Einsatzstrafe ist demnach von diesem Strafrahmen auszugehen und sodann mit der mehrfachen üblen Nachrede zu asperieren.

E. 1.5

Strafschärfungs- sowie Strafmilderungsgründe, die ein Verlassen des ordentlichen Strafrahmens begründen würden, sind vorliegend keine ersichtlich. Vielmehr sind die konkreten Umstände innerhalb des ordentlichen Strafrahmens strafehöhend bzw. strafmindernd zu berücksichtigen. 2. Angesichts des leichten Tatverschuldens sowie unter Berücksichtigung der gesetzlichen Prioritätenordnung in Art. 41 StGB rechtfertigt es sich vorliegend für die Verleumdung sowie die mehrfache üble Nachrede, eine Geldstrafe auszusprechen. Es ist mit Hinblick auf die Vermögensverhältnisse (vgl. E. V.7) des Beschuldigten auch zu erwarten, dass er eine Geldstrafe bezahlen kann.

E. 2

Mit Eingabe vom 5. April 2024 beantragte der Beschuldigte die Sistierung des vorliegenden Verfahrens (act. 25). Dieser Antrag wurde mit Verfügung vom 4. Juli 2024 abgewiesen (act. 43). Daraufhin wurden die Parteien mit Verfügung vom 11. Juli 2024 zur Hauptverhandlung am 4. November 2024 vorgeladen (act. 44/1). Mit Eingabe vom 18. September 2024 beantragte der Beschuldigte erneut die Verfahrenssistierung (act. 53). Diese wurde mit Verfügung vom 17. Oktober 2024 wiederum abgewiesen (act. 60). Mangels Verhandlungsfähigkeit des Beschuldigten wurde die Ladung für die Hauptverhandlung abgenommen (act. 65 ff.) und die Parteien zu einem neuen Termin am 4. Juni 2025 vorgeladen (act. 74/1). Sodann wurde der Beschuldigte mit Verfügung vom 28. Mai 2025 auf entsprechenden Antrag von der Teilnahme an der Hauptverhandlung

dispensiert (act. 80 f.).

E. 2.1

In den Schreiben bzw. der E-Mail, die der Anklage zugrunde liegen, stellt der Beschuldigte den Privatkläger als Kriminellen dar, der bereits mehrfach und in gravierender Weise ("Die Deliktssumme ist zudem ein Mehrfaches"/ "Das es um Millionenverluste geht...") straffällig geworden sei sowie als charakterlich fehlbaren Menschen. Seine Wortwahl erweckt zudem den Anschein, die von ihm beschriebenen Straftaten – Urkundenfälschung bzw. Betrug – seien bewiesen. Er nennt dabei den Privatkläger jeweils mit Namen, sodass keine Zweifel am Subjekt seiner Bezeichnungen bleiben. Die vom Beschuldigten angestossenen Strafuntersuchungen wurden jedoch allesamt eingestellt bzw. nicht an die Hand genommen (act. 10/2-4; act. 58/59). Die Beschuldigungen sind damit objektiv unwahr. Die Äusserung, jemand habe schwere Straftaten begangen, ist schliesslich ohne Weiteres geeignet, die Ehre des Betroffenen zu verletzen bzw. dessen Ruf zu schädigen. Der objektive Tatbestand der Verleumdung ist damit in Bezug auf den gesamten Anklagesachverhalt erfüllt.

E. 2.2

Neben dem (Eventual-)Vorsatz hinsichtlich der objektiven Tatbestandsmerkmalen muss der Täter auch wissen, dass das von ihm Behauptete unwahr ist. Eventualvorsatz reicht hierbei nicht aus. Es bedarf eines direkten Vorsatzes in Bezug

- 8 - auf die Unwahrheit der Aussage (BSK-StGB/JStG, 2019, RIKLIN zu Art. 174 N 6). Liegt lediglich Eventualvorsatz vor und hält der Täter die Aussage bloss für möglicherweise unrichtig, kommt die üble Nachrede im Sinne von Art. 173 StGB in Betracht (BGE 76 IV 243 ff.; Urteil BGer 6B_1100/2015 vom 14. Oktober 2015, E. 4.1).

E. 2.3

Der Beschuldigte erstattete am 10. Juli 2021 gegen den Privatkläger Strafanzeige wegen Urkundenfälschung (Falschbeurkundung). Das diesbezüglich angestossene Strafverfahren wurde mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 10. April 2023 mangels Erhärtung der gemachten Vorwürfe eingestellt (act. 10/3) bzw. nicht an die Hand genommen (act. 10/4). Mit Beschluss vom 1. Juni 2023 trat das Obergericht des Kantons Zürich auf die dagegen erhobene Beschwerde nicht ein (act. 10/2). Spätestens ab diesem Zeitpunkt wusste der – in den genannten Verfahren als Privatkläger konstituierte – Beschuldigte darum, dass seine im auf den 23. Dezember 2023 datierten Schreiben gemachte Behauptung, der Privatkläger begehe "wissentlich Falschbeurkundungen und Urkundenfälschungen in Serie die mit bis zu fünf Jahren Gefängnis bestraft werden..." (vgl. act. 21 S. 2), falsch ist.

E. 2.3.1

Wenn der Beschuldigte ausführen lässt, die streitgegenständlichen Schreiben seien zeitlich vor der Nichtanhandnahmeverfügung vom 16. April 2024 getätigt worden, mithin zu einem Zeitpunkt, in dem noch nicht über die Strafklage vom 17. Oktober 2023 befunden worden sei (vgl. act. 93 N 32), ist dies unerheblich. In der Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft See / Oberland vom 16. April 2024 wurde ausgeführt, in der neuerlichen Strafanzeige des Beschuldigten vom 17. Oktober 2023 gehe es im Wesentlichen um die gleichen Vorwürfe wie in der früheren Strafanzeige vom 10. Juli 2021. Es habe sich seither nichts geändert und es lägen nach wie vor keine Anhaltspunkte für ein strafbares Verhalten des Privatklägers vor, weswegen die Voraussetzungen für die Eröffnung einer Straf-

tersuchung nicht erfüllt seien (Beilage zu act. 35 Ziff. 3). Das Obergericht des Kantons Zürich erwog in seinem (mittlerweile rechtskräftigen) Beschluss vom 6. Juni 2024 betreffend Beschwerde gegen diesen Entscheid, es habe sich in Bezug auf die gemachten Tatvorwürfe nichts Neues ergeben, was eine Wiederaufnahme der Strafuntersuchung zu rechtfertigen vermöchte (act. 41=59 E. II.5 [inkl. Rechtskraftbescheinigung]).

- 9 -

E. 2.3.2

Zum Zeitpunkt des Schreibens vom 23. Dezember 2023 wusste der Beschuldigte demnach, dass die von ihm verbreiteten Bezeichnungen nicht der Wahrheit entsprachen. Der Beschuldigte handelte somit wider besseres Wissen. Hinsichtlich dieses Vorwurfs ist damit auch der subjektive Tatbestand erfüllt. Mangels ersichtlicher Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründen hat sich der Beschuldigte damit in Bezug auf den Anklagesachverhalt gemäss Seite 2 der Anklageschrift der Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht.

E. 2.4

Betreffend die übrigen Vorwürfe im Zeitraum April bis Juli 2022 (act. 21 S. 3 und 4) fehlt es an einem direkten Vorsatz des Beschuldigten: Die vom Beschuldigten am 10. Juli 2021 angezeigten Vorwürfe betreffend Falschbeurkundung wurden in diesem Zeitraum noch von der Staatsanwaltschaft untersucht. Es fehlte dem Beschuldigten damit am gesicherten Wissen um die Unwahrheit seiner diesbezüglichen Äusserungen. Eine Verurteilung betreffend Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB scheidet dementsprechend aus. Folglich ist hinsichtlich dieser Vorwürfe der Tatbestand der üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 StGB zu prüfen. 3. Der üblen Nachrede macht sich schuldig, wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt oder wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet (Art. 173 Ziff. 1 StGB).

E. 3

Zur Hauptverhandlung am 4. Juni 2025 erschienen der Verteidiger des Beschuldigten MLaw X2.____ sowie der Rechtsvertreter des Privatklägers Rechtsanwalt Dr. iur. Y2.____ (Prot. S. 14 ff.). Im Anschluss an die Verhandlung wurde das Urteil mündlich eröffnet und den Anwesenden schriftlich im Dispositiv ausgehändigt (act. 95; Prot. S. 19).

E. 3.1

Betreffend die Verleumdung ist in objektiver Hinsicht zunächst zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte den Privatkläger mehrerer Falschbeurkundungen und Urkundenfälschungen "in Serie" bezichtigte. Die Bezeichnung ein Krimineller zu sein, wiegt schwer und hat das Potential, das persönliche und wirtschaftliche Fort-

- 15 - kommen des Betroffenen erheblich zu gefährden. Ferner schickte der Beschuldigte dieses Schreiben an das Handelsregisteramt des Kantons Zürich und die Zürcher Kantonalbank, womit diese Gefahr grösser erscheint, als wenn er dieses an Privatpersonen verschickt hätte. Es handelte sich jedoch nur um einen Satz in einem wirr formulierten und auffällig formatierten Schreiben, das von den Adressaten scheinbar auch nicht ernst genommen wurde bzw. dem Privatkläger daraus keine Konsequenzen erwachsen. Insgesamt wiegt damit das objektive Tatverschulden noch leicht.

E. 3.2

Subjektiv ist anzumerken, dass der Beschuldigte die Aussagen in voller Kenntnis deren Unwahrheit machte. Überdies handelte der Beschuldigte aus nichtigem Grund, wollte er doch scheinbar den Privatkläger vor dem Hintergrund eines jahrelangen Streits öffentlich diffamieren. Das subjektive Tatverschulden vermag das objektive nicht zu relativieren.

E. 3.3

Insgesamt ist das Tatverschulden in Bezug auf die Verleumdung als leicht einzustufen und eine Einsatzstrafe von 40 Tagen erscheint für dieses Delikt angemessen.

E. 4

Die Rechtfertigungsgründe des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs haben gegenüber dem Entlastungsbeweis im Sinne von Art. 173 Ziff. 2 StGB Vorrang. Dieser ist erst zu prüfen, wenn sich die Straflosigkeit nicht bereits aus einem allgemeinen Rechtfertigungsgrund ergibt (Urteil BGer 6B_584/2016 vom 6. Februar 2017, E. 3.1.3). Entsprechende Rechtfertigungsgründe sind vorliegend weder ersichtlich, noch wurden solche geltend gemacht.

E. 4.1

Hinsichtlich der üblen Nachrede fällt zunächst ins Gewicht, dass der Beschuldigte diesen Tatbestand mehrfach erfüllte. Er stellte den Privatkläger dabei wiederum als Kriminellen dar, der einen Schaden in Millionenhöhe verursacht habe. Insbesondere mit Blick darauf, dass der Beschuldigte diese Anschuldigungen in einem relativ grossen Adressatenkreis verbreitete, gefährdete er damit das persönliche und wirtschaftliche Fortkommen des Privatklägers. Die Glaubhaftigkeit der Äusserungen wurde allerdings durch die wirren Formulierungen und Formatierungen reduziert. Insgesamt ist das objektive Tatverschulden noch leicht.

E. 4.2

Subjektiv ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte zwar vorsätzlich handelte, jedoch aufgrund der laufenden Strafuntersuchung zumindest für möglich halten durfte, dass die von ihm kolportierten Äusserungen wahr sind. Nichtsdestotrotz ist offenkundig, dass der Beschuldigte keine ehrbaren Absichten verfolgte, sondern vielmehr seinem persönlichen Ärger über die Streitigkeit zwischen ihm und dem

- 16 - Privatkläger Luft machen wollte. Das subjektive Tatverschulden vermag somit insgesamt das objektive nicht zu verringern.

E. 4.3

Das Tatverschulden betreffend die mehrfache üble Nachrede erweist sich noch als leicht. Es rechtfertigt sich dafür eine Einsatzstrafe von 40 Tagen. Unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips ist die Einsatzstrafe um 10 Tagessätze auf 30 Tage zu reduzieren.

E. 4.4

Der Beschuldigte führte aus, er habe im Jahr 2012 die J._____ AG gegründet, wobei er das gesamte Gründungskapital liberiert habe. Erst vier Jahre später habe er die Aktien 1-49 auf den Privatkläger übertragen. Die Aktienmehrheit des Beschuldigten sollte aber mit einer im Jahr 2016 abgeschlossenen Vereinbarung dauerhaft sichergestellt werden. Der Privatkläger habe also genau gewusst, dass die 51 % der Aktien jederzeit beim Beschuldigten seien (act. 93 N 3; Beilage 2 zu act. 4/9).

E. 4.4.1

Der öffentlichen Urkunde über die Beschlüsse der Generalversammlung der J._____ AG vom 22. April 2021 ist zu entnehmen, dass der Privatkläger im Amtslokal des Notariats Riesbach-Zürich angab, es seien 49 Aktien vertreten, während bei den übrigen 51 Aktien die Mitgliedschafts- und Stimmrechte zufolge nicht-

- 12 - gemeldeter Aktionäre ruhen würden. Es sei das gesamte gemeldete Aktienkapital der Gesellschaft von Fr. 49'000.– vertreten. Darunter findet sich die Unterschrift des Privatklägers sowie die Beglaubigung durch den Notar L. _____ (act. 64/5). Aus der Vereinbarung vom 27. Januar 2016 geht ferner hervor, dass der Beschuldigte und der Privatkläger einen Aktionärsbindungsvertrag über den Besitz und das Eigentum des Aktienkapitals der J. _____ AG erarbeiten wollten. Sie verpflichteten sich überdies, die Aktien der J. _____ AG weder zu verpfänden, noch zu verkaufen. Unterzeichnet ist diese Vereinbarung sowohl vom Beschuldigten als auch vom Privatkläger (act. 5/3 "Quittung"). Mit Blick auf diese Vereinbarung erweist sich die vom Privatkläger gegenüber dem Notar gemachte Angabe betreffend die nichtgemeldeten Aktionäre, mitunter seiner fehlenden Kenntnis des Aktieninhabers, als wahrheitswidrig. Der Beschuldigte hatte somit ernsthafte Gründe, die Aussage für wahr zu halten, der Privatkläger habe den Notar angelogen.

E. 4.4.2

Dem Beschuldigten gelingt somit und ausschliesslich in Bezug auf die Aussage "...B. _____ belog den Notar, auch das können wir unwiderlegbar beweisen." der Gutgläubensbeweis. Vom Vorwurf der Verleumdung gemäss Anklagesachverhalt Seite 4 der Anklageschrift (act. 21) ist der Beschuldigte in Bezug auf diesen Passus freizusprechen.

E. 5

Im Ergebnis hat sich der Beschuldigte in Bezug auf den Anklagesachverhalt gemäss Seite 2 der Anklageschrift (act. 21) der Verleumdung im Sinne von Art. 174 Ziff. 1 StGB schuldig gemacht sowie betreffend den Anklagesachverhalt gemäss Seiten 3 und 4 der Anklageschrift (act. 21), mit Ausnahme der Aussage "...B. _____ belog den Notar, auch das können wir unwiderlegbar beweisen." der mehrfachen üblen Nachrede im Sinne von Art. 173 Ziff. 1 StGB. V. Strafe

E. 5.1

Der Beschuldigte machte weder während der Untersuchung noch vor Gericht Aussagen zu seinen persönlichen Verhältnissen. Aus den Akten ergibt sich lediglich, dass der Beschuldigte 90 Jahre alt und Schweizer Bürger ist, wobei er nicht in der Schweiz gemeldet ist (vgl. act. 17/2 und 21). Aus den persönlichen Verhältnissen der Beschuldigten ergeben sich keine strafzumessungsrelevanten Faktoren.

E. 5.2

Der Beschuldigte ist nicht vorbestraft (act. 82), was sich ebenfalls strafzumessungsneutral auswirkt.

E. 5.3

Der Beschuldigte machte während der gesamten Untersuchung keine Aussagen. Es liegt weder ein Geständnis noch kooperatives Verhalten bei der Aufklärung der Delikte vor, welches die Strafverfolgung nennenswert erleichtert hätte. Einsicht und Reue sind ebenfalls nicht erkennbar. Aus dem Nachttatverhalten lassen sich somit keine

strafzumessungsrelevanten Faktoren entnehmen.

E. 6

Aus den genannten Gründen erweist sich eine Strafe von 70 Tagessätzen als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen. 7.1 Die Höhe des Tagessatzes bestimmt sich nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt der Urteils, namentlich nach Einkommen Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungs- pflichten sowie nach dem Existenzminimum (Art. 34 Abs. 2 StGB). Macht der Täter keine oder unglaubliche Aussagen zu seinen Einkommensverhältnissen und sind die behördlichen Auskünfte dazu unergiebig, ist auf ein hypothetisches Einkommen abzustellen, dass sich am (geschätzten) Lebensaufwand orientiert (BGE 134 IV 60, E. 6.1 m.w.H).

- 17 - 7.2 Der Beschuldigte liess anlässlich der Hauptverhandlung ausführen, er verfüge über kein Einkommen und verzichte aus freien Stücken auf die ihm zustehende AHV-Rente. Ferner beziehe er keine Honorare aus seinen Verwaltungsratsstätigkeiten und er liesse sich auch keine Dividenden auszahlen (act. 93 N 41). Im Übrigen verzichtete er auf Ausführungen zu seiner Vermögenssituation (Prot. S. 16). Aus Handelsregister-Auszügen geht hervor, dass der Beschuldigte in 6 Aktiengesellschaften als Präsident bzw. Mitglied des Verwaltungsrats eingetragen ist (act. 8). Mangels Wohnsitz in der Schweiz konnten keine Steuerunterlagen für den Beschuldigten eingeholt werden (vgl. act. 17/2). Der Beschuldigte hat sich dementsprechend ein hypothetisches Einkommen zur Bestimmung des Tagsatzes anrechnen zu lassen. 7.3 Der Beschuldigte ist gemäss eigenen Angaben Eigentümer von 6 Immobilien- gesellschaften, die jeweils ihrerseits Eigentümerinnen mehrerer Mehrfamilienhäuser (rund 150 Wohnungen und ein kleines Bürohaus) in Zürich, M._____ und N._____ seien. Der Privatkläger [bzw. die J._____ AG] sei eigentlich verpflichtet, jährlich für die ihm zur Weitervermietung überlassenen Liegenschaften Fr. 3'687'685.– zu bezahlen. Diese tue er aber nicht (act. 93 N 7, 25; vgl. auch act. 64/8). Mit Verfügung des Bezirksgerichts Küssnacht am Rigi vom 29. Oktober 2021 wurde der J._____ AG gestattet, die Mietzinse auf ein Konto bei der Schwyzer Kantonalbank zu hinterlegen (act. 10/1). Der einbezahlte Betrag wurde bislang nicht freigegeben (act. 91). 7.4 Ausgehend von einem jährlichen Mietzins von Fr. 3'687'685.– und einer zugunsten des Beschuldigten hoch geschätzten Bruttorendite von 5 % würde der Liegenschaftswert aller im Eigentum der vom Beschuldigten gehaltenen Gesellschaften ca. Fr. 73.75 Mio. betragen. Ausgehend von einer zugunsten des Beschuldigten hoch geschätzten Belehnung von 80% würde somit das entsprechende Liegenschaftsvermögen des Beschuldigten abzüglich der Hypotheken Fr. 14.75 Mio. betragen. Auf diesem zugunsten des Beschuldigten tief geschätzten Vermögen ist ihm eine hypothetische (zugunsten des Beschuldigten tiefe) Nettorendite von 2.5% zu berechnen, was jährlich Fr. 368'750.– ergibt. Der Tagessatz ist entsprechend auf Fr. 600.– festzusetzen.

- 18 -

E. 8

Um der Warnwirkung der auszusprechenden Strafe Nachdruck zu verleihen, kann die bedingte Geldstrafe gemäss Art. 42 Abs. 4 StGB mit einer Busse nach Art. 106 StGB verbunden werden. Da im vorliegenden Fall eine bedingte Geldstrafe auszusprechen ist (siehe nachfolgend unter E. V.), kann dem Beschuldigten zusätzlich eine Busse auferlegt werden. Fällt das Gericht eine Busse aus, so bemisst es diese und die Ersatzfreiheitsstrafe je

nach den Verhältnissen des Täters, sodass dieser eine seinem Verschulden angemessene Strafe erleidet (Art. 106 Abs. 3 StGB). Spricht das Gericht mehrere Sanktionen aus (z.B. eine bedingte Geldstrafe und eine Busse), so haben sie in ihrer Summe schuldangemessen zu sein (BGE 134 IV 53, E. 5.2). Vorliegend erscheint eine Busse von Fr. 5'000.– schuldangemessen, weshalb die Geldstrafe auf 60 Tagessätze zu reduzieren ist.

E. 9

Die Entscheidgebühr wird angesetzt auf: Fr. 1'500.– ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'100.– Gebühr für das Vorverfahren. Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

- 23 -

E. 10

Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Beschuldigten auferlegt.

E. 11

Mündliche Eröffnung, Begründung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten ■ (übergeben); die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl (gegen Empfangsschein); ■ den Vertreter des Privatklägers im Doppel für sich und zuhanden des ■ Privatklägers (übergeben); und hernach als begründetes Urteil an die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten; ■ die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl; ■ den Vertreter des Privatklägers im Doppel für sich und zuhanden des ■ Privatklägers; sowie nach Eintritt der Rechtskraft an die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A. ■

E. 12

Gegen dieses Urteil kann innert 10 Tagen von der Eröffnung an beim Bezirksgericht Zürich, 10. Abteilung, Wengistr. 28, Postfach, 8036 Zürich, mündlich oder schriftlich Berufung angemeldet werden. Ein vollständig begründetes Urteil wird nur zugestellt, wenn dies ein Verfahrensbeteiligter binnen 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils verlangt oder wenn ein Rechtsmittel gegen den Entscheid eingelegt worden ist. Mit der Berufung kann das Urteil in allen Punkten umfassend angefochten werden. Mit der Berufung können gerügt werden: Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, die unvollständige und unrichtige Feststellung des Sachverhaltes oder Unangemessenheit. Die Berufung erhebende Partei hat binnen 20 Tagen nach Zustellung des begründeten Entscheids dem Obergericht des Kantons Zürich, Strafkammer, Postfach, 8021 Zürich, eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen.

- 24 - Sie hat darin anzugeben, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfechtet, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt. Werden nur Teile des Urteils angefochten, ist verbindlich anzugeben, auf welche sich die Berufung beschränkt. Bei offensichtlich verspäteten Berufungsanmeldungen oder Berufungserklärungen wird auf die Berufung ohne Weiterungen nicht eingetreten. Zürich, 4. Juni 2025
BEZIRKSGERICHT ZÜRICH 10. Abteilung - Einzelgericht
Der Bezirksrichter: Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. H. Kronauer MLaw S. Hedrich

- 25 - Zur Beachtung: Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht: Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung

einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vor- erst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe. Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB), - wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht, - wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.